

Stand: August 2018

INTERN

Merkblatt

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

Rechtsgrundlagen

[Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen \(BBhV\)](#)

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung \(BBhVVwV\)](#)

Dieses Merkblatt gibt einen allgemeinen Überblick über die rechtlichen Regelungen. Individuelle Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Für Fragen im konkreten Einzelfall steht Ihnen der Beihilfe-Kundenservice unter der unten angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.



Merkblatt

Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke



Inhaltsverzeichnis

I.	Beihilfefähigkeit.....	3
II.	Miete.....	3
III.	Eigenanteil an Betrieb und Unterhaltung.....	3
IV.	Eigenbehalt.....	4
V.	Höchstbeträge und Höchstgrenzen.....	4
VI.	Hörgeräte und Cochlea-Implantate	5
VII.	Nicht beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel.....	5

I. Beihilfefähigkeit

Aufwendungen für ärztlich verordnete Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke (z.B. Blutzuckermessgerät, Einlagen, Kompressionsstümpfe, Krankenfahrstuhl, Orthese, Rauchmelder für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige) sind beihilfefähig, wenn sie in [Anlage 11 zu § 25 Absätze 1 und 4 BBhV](#) aufgeführt sind und die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Beihilfefähig sind Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb, Unterweisung in den Gebrauch und Unterhaltung. Betrieb und Unterhaltung schließen die technischen Kontrollen und die Wartung dieser Gegenstände ein. Aufwendungen für Reparaturen sind ohne Vorlage einer ärztlichen Verordnung beihilfefähig. Zu den Reparaturen zählen auch die Aufwendungen für Ersatzteile.

Für einige Gegenstände sind Höchstbeträge bzw. Höchstgrenzen festgesetzt worden, in einigen Fällen müssen Eigenanteile abgezogen werden bzw. Eigenbehalte selbst getragen werden.

Aufwendungen für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Gegenstandes sind nach Ablauf von sechs Monaten seit Anschaffung beihilfefähig, wenn eine erneute ärztliche Verordnung vorliegt; bei einer Ersatzbeschaffung innerhalb von sechs Monaten seit dem Kauf muss keine ärztliche Verordnung vorgelegt werden.

Zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Sehhilfen gibt es ein gesondertes Merkblatt.

II. Miete

Aufwendungen für das Mieten von Hilfsmitteln und Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die Aufwendungen für deren Anschaffung sind und die Anschaffung sich dadurch erübrigt. Der Vergleich von Miete und Anschaffung sollte auf der Grundlage des ärztlich verordneten zeitlichen Rahmens der Behandlung erfolgen.

Versorgungspauschalen für gemietete Hilfsmittel sind grundsätzlich als Teil der Miete anzusehen. Soweit einzelne Positionen als nicht beihilfefähig erkennbar sind, sind diese in Abzug zu bringen. Sind in der Versorgungspauschale Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung enthalten, ist der Eigenanteil je Kalenderjahr (s. Ziffer 3) zu berücksichtigen.

III. Eigenanteil an Betrieb und Unterhaltung

Zu den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung für von Hilfsmitteln sowie Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle kann Beihilfe für diejenigen Aufwendungen gewährt werden, die innerhalb eines Kalenderjahres über 100 Euro hinausgehen. Es empfiehlt sich, die Belege zu sammeln und einmal jährlich vorzulegen.

Beispiel:

Innerhalb eines Kalenderjahres fallen bei einer über 18jährigen Beihilfeberechtigten mit einem Bemessungssatz von 50 % 150 Euro für Betrieb und Unterhalt eines Hilfsmittels an. Der beihilfefähige Betrag beläuft sich auf 50 Euro (150 Euro abzüglich 100 Euro Eigenanteil), es wird eine Beihilfe von 25 Euro gewährt.

Für entsprechende Aufwendungen für Körperersatzstücke ist diese Grenze nicht anzuwenden.

Bei Aufwendungen für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist kein Eigenanteil abzuziehen.

Aufwendungen für Batterien zum Einsatz in Hörgeräten und für Pflege- und Reinigungsmittel von Kontaktlinsen sind für Personen ab 18 Jahren nicht beihilfefähig.

IV. Eigenbehalt

Die beihilfefähigen Aufwendungen für ein Hilfsmittel mindern sich um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 und höchstens um 10 Euro, jedoch jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Bei folgenden Gegenständen ist ein festgelegter Eigenbehalt selbst zu tragen:

- orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, Ortheschuhe oder Spezialschuhe für Diabetiker jeweils 64,00 Euro,
- Brustprothesenhalter 15,00 Euro,
- Badeanzug, Body oder Korsett für Brustprothesenträgerinnen jeweils 40,00 Euro.

Beihilfefähig sind dann nur die diese Beträge übersteigenden Aufwendungen.

V. Höchstbeträge und Höchstgrenzen

Für einzelne, nachfolgend aufgeführte Hilfsmittel sind beihilfefähige Höchstbeträge und Höchstgrenzen festgesetzt worden:

- für die Aufrichtfunktion eines Aufrichtstuhls bis zu 150 Euro
- Computerspezialausstattung für Behinderte; Spezialhardware und Spezialsoftware bis zu 3.500 Euro, gegebenenfalls zuzüglich bis zu 5 400 Euro für eine Braillezeile mit 40 Modulen
- Elektroscooter bis zu 2.500 Euro, ausgenommen Zulassung und Versicherung
- Hörgeräte – s. Ziffer 6.,
- Neurodermitis-Overall für Personen unter 12 Jahren, zwei pro Jahr bis zu 80 Euro jeweils

- Perücken bis zu 512 Euro.

Aufwendungen für orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen sind für höchstens 6 Paar Schuhe pro Jahr beihilfefähig.

VI. Hörgeräte und Cochlea-Implantate

Aufwendungen für Hörgeräte sind alle fünf Jahre einschließlich der Nebenkosten beihilfefähig, es sei denn, aus medizinischen oder technischen Gründen ist eine vorzeitige Verordnung zwingend erforderlich. Für Personen ab 15 Jahren gilt ein beihilfefähiger Höchstsatz von 1.500 Euro je Ohr, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen für eine medizinisch indizierte notwendige Fernbedienung. Dieser Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung bei beidseitiger an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten zu gewährleisten.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien zum Einsatz in Hörgeräten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als Hörgeräte gelten

- Hinter-dem-Ohr-Gerät (HdO-Gerät),
- Taschengerät,
- Hörbrille,
- Schallsignale überleitendes Gerät (C.R.O.S.-Gerät - Contralateral Routing of Signals),
- drahtlose Hörhilfe,
- Otoplastik,
- In-dem-Ohr-Gerät (IdO-Gerät).

Das Cochlea-Implantat unterliegt nicht dem Höchstbetrag für Hörgeräte. Es werden die gesamten Aufwendungen einschließlich der Operation als beihilfefähig anerkannt.

VII. Nicht beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die in [Anlage 12 zu § 25 Absätze 1, 2 und 4 BBhV](#) aufgeführt sind oder einen geringen / umstrittenen therapeutischen Nutzen oder einen niedrigen Abgabepreis haben oder der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Hierzu gehören beispielsweise Anti-Allergene-Matratzen, Matratzenbezüge und Bettbezüge, Blutdruckmessgeräte, Eisbeutel und -kompressen, Fieberthermometer, Heizkissen und Rotlichtlampen.

Nicht beihilfefähig sind gemäß [§ 25 Abs. 2 Nr. 2 BBhV](#) gesondert ausgewiesene Versandkosten.

Impressum

BA-Service-Haus
SB 24 Zentrale Personaldienstleistungen - Beihilfestelle
Nürnberg
+49 (911) 179 3510